

Solothurn, 22. August 2023

«Tempo 30 im Bereich Obere Steingrubenstrasse - Grenchenstrasse»

Motionstext:

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, dem kantonalen Bau- und Justizdepartement im Namen des Gemeinderats der Stadt Solothurn auf den siedlungsorientierten Kantonsstrassenabschnitten im Bereich Obere Steingrubenstrasse - Grenchenstrasse die Einführung von Tempo 30 zu beantragen.

Begründung:

Tempo 30 reduziert den Strassenlärm signifikant und erhöht die Verkehrssicherheit deutlich gegenüber Tempo 50. Tempo 30 ist eine kostengünstige Lärmschutzmassnahme, viel günstiger als z.B. Lärmschutzwände oder Flüsterbeläge. Die Stadt Solothurn hat auf ihren Gemeindestrassen erfolgreich Tempo 30 umgesetzt. Die Quartiere sind dadurch attraktiver, sicherer und ruhiger geworden. Die Temporeduktionen sind heute grossmehrheitlich unbestritten.

Die Siedlungsdichte, die Anzahl der Verkehrsteilnehmenden und die Vielfalt der Verkehrsmittel haben in den letzten Jahren zugenommen. Auch kann eine zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belastungen im Zusammenhang mit dem motorisierten Verkehr, insbesondere im städtischen Gebiet, beobachtet werden. Insbesondere Kantonsstrassen mit Tempo 50, die durch Wohnquartiere führen, sind eine Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn schreibt in seiner Stellungnahme vom 27.04.2021 auf die Interpellation von Christof Schauwecker: «Welche Geschwindigkeitsregime auf Strassen grundsätzlich gelten sollen und welche Bedürfnisse Strassenräume erfüllen müssen, ist auch abhängig von grundsätzlichen gesellschaftlichen Haltungen und Werten. In den letzten Jahren war diesbezüglich ein Wandel festzustellen.»

Gemäss § 10 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr (VSV; BGS 733.11) obliegt die Zuständigkeit für den Erlass einer Verkehrsmassnahme wie die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf Kantonsstrassen dem Bau- und Justizdepartement (BJD). Forderungen seitens Einwohnergemeinden nach Erlass einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Kantonsstrassen werden von den Fachstellen des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) geprüft.

Gemäss Signalisationsverordnung des Bundes (SSV) Art. 108 Abs. 2 kann die Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden, falls eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer/-innen eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

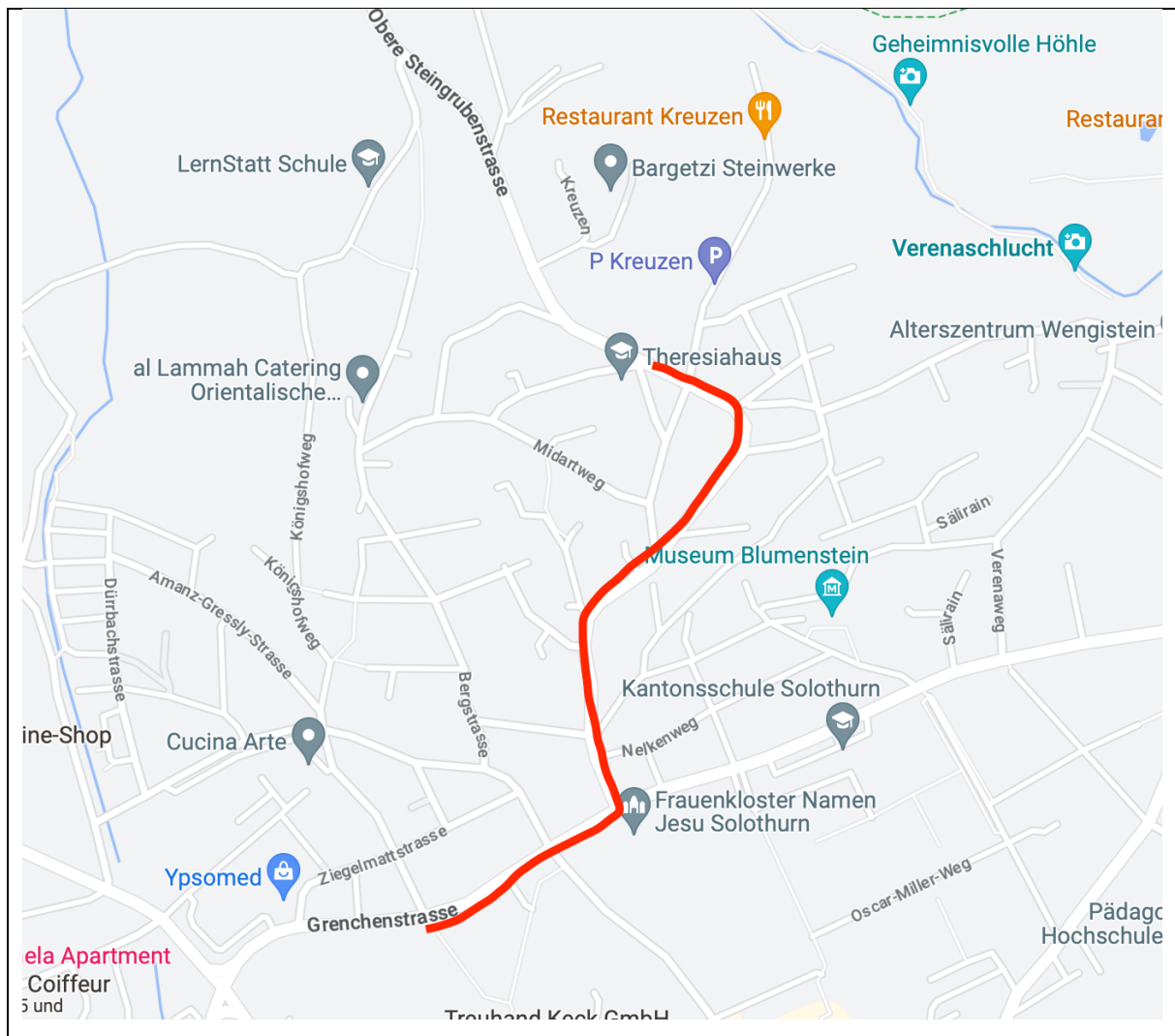


Abbildung: Situation Obere Steingrubenstrasse – Grenchenstrasse

In Bezug auf die Situation Obere Steingrubenstrasse – Grenchenstrasse ergibt sich zu den in der SSV genannten Bedingungen folgende Einschätzung:

a. Gefahr

Der betreffende Strassenabschnitt führt durch ein städtisches Wohngebiet. Zahlreiche Quartierstrassen münden insbesondere in die Obere Steingrubenstrasse. Der Strassenabschnitt wird von mehreren Fussgängerstreifen gequert. Da die Obere Steingrubenstrasse ein Gefälle aufweist, verlängern sich die Bremswege bei herunterfahrenden Fahrzeugen deutlich. Die Unfallgefahr steigt markant. Regelmässig kann nicht rechtzeitig gebremst werden und den Fussgängern wird der Vortritt abgeschnitten. Im unteren Bereich der Oberen Steingrubenstrasse (Eismündung Herrenweg) hat die Strasse einen rechtwinkligen Verlauf. Die Kurve verlangt ein starkes Verzögern und provoziert ein übermässiges Beschleunigen. Viele gefährliche Situationen lassen sich in besagter Kurve beobachten, wenn Schülerinnen und Schüler der im Herrenweg angrenzenden Kantonsschule, Anstösser/-innen aus dem Quartier oder der öffentliche Bus (Linie 4) die Kurve queren.

Die zahlreichen Gefahren werden auch aus den nachfolgenden Punkten ersichtlich.

b. Schutz bestimmter Strassenbenützer/-innen

Die Kantonsschule Solothurn am Herrenweg wird von rund 2'000 Schülerinnen und Schülern aus einem grossen Einzugsgebiet besucht. Das Alter beträgt 12 bis 19 Jahre. Insbesondere in Stosszeiten entsteht eine gefährliche Überbelastung am Übergang Herrenweg – Obere Steingrubenstrasse bis zur Grenchenstrasse und der Einmündung Untere Steingrubenstrasse (Altweiberhaus-Kreuzung).

Ebenso ist die Querung der Grenchenstrasse im Bereich Brüggmoosstrasse - Loretowiese ein Gefahrenherd. Je nach Kindergartensituation ist zu erwarten, dass hier künftig bereits Kindergartenkinder im Alter von 4 Jahren die Strasse queren müssen und das bei einem erwarteten Verkehrsvolumen von gegen 10'000 Fahrzeugen täglich (s. Lärmschutzprojekt 2015). Gemäss BFU ist das für Kindergartenkinder selbst mit Lichtsignalanlage und Schutzinsel unzumutbar.

Die angrenzenden Quartiere zählen nebst Kindern auch vermehrt ältere Personen, die zu Fuss nicht mehr so agil und schnell sind und auf den schmalen Trottoirs und den Fussgängerstreifen unter Druck kommen. Dass die Strasse ein überhöhtes Gefahrenpotenzial aufweist, lässt sich auch daran erkennen, dass vermehrt Personen mit Fahrrädern und Trotinetts die Trottoirs benutzen, was wiederum eine Gefahr darstellt.

c. Verkehrsablauf

Das heutige Tempo 50 mit der genannten 90-Grad-Kurve plus Steigung in der Strasse und dichter Strassennutzung zahlreicher Verkehrsteilnehmer/-innen führt dazu, dass Fahrzeuge stark verzögern und beschleunigen. Die Kurve Obere Steingrubenstrasse – Herrenweg lässt sich vernünftig nicht schneller als mit Tempo 30 befahren. Vor bzw. nach der Kurve befinden sich Fussgängerstreifen. Tempo 50 führt dazu, dass nach der Kurve auf die Fussgängerstreifen zu beschleunigt wird.

d. Umweltbelastung

Der Strassenabschnitt Obere Steingrubenstrasse – Grenchenstrasse gilt als lärmbelastet und wird im entsprechenden Kataster geführt (s. Abbildung). Bei einigen Häusern wurde bereits Lärmschutzwände errichtet und weitere Massnahmen wie ein Flüsterbelag sind geplant.

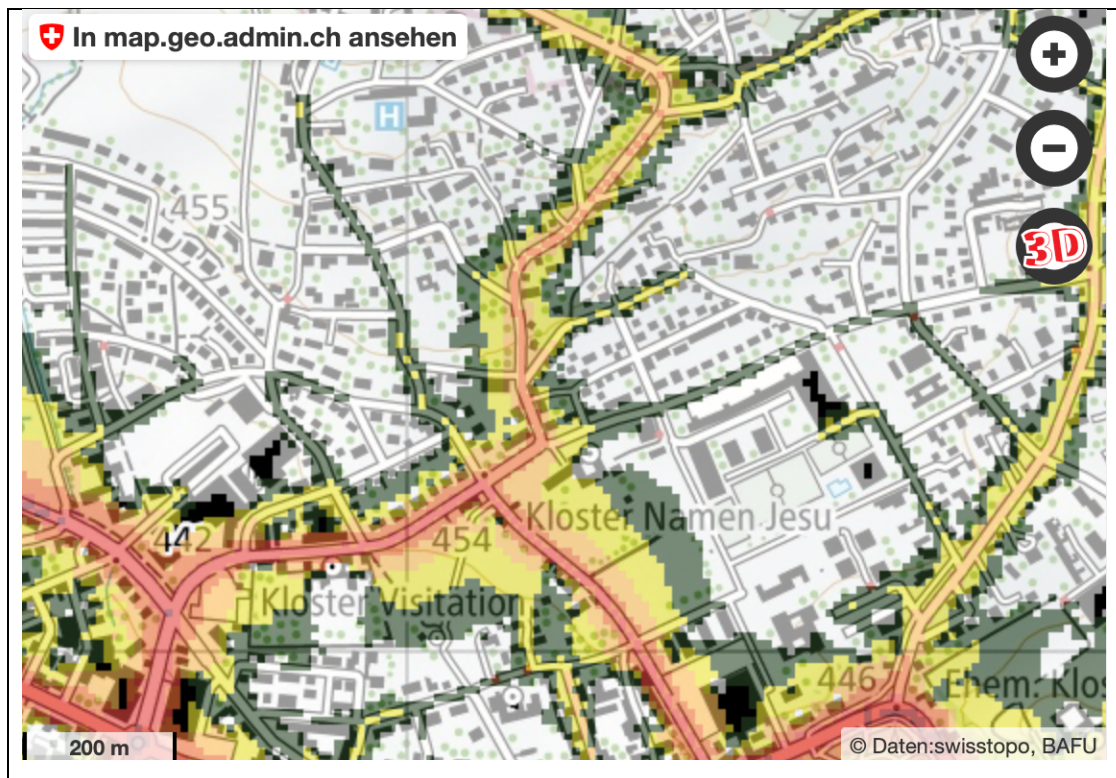


Abbildung: BAFU Karte Strassenverkehrslärm Nacht

Fazit:

Die Bedingungen, welche eine Temporeduktion gemäss SSV ermöglichen, sind mehrfach gegeben. Im Weiteren kann hier klar von einer siedlungsorientierten Kantonsstrasse gesprochen werden. Die Anwohnerinnen und Anwohner wünschen sich eine Integration der Hauptstrassenabschnitte in die dem Wohngebiet angepasste Tempo 30-Zone.

Unterschriften: